

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 16.04.2018

Drucksache Nr. **2018/079**
Federführung Stadtbauamt Fachbereich
Liegenschaften
Sachbearbeiter Reiner Aßfalg
Stand 09.04.2018
Aktenzeichen 811.36, 813.22
Mitwirkung Eigenbetrieb Stadtwerke
Wangen
Tiefbauamt

Beteiligung an der Bündelausschreibung des Landkreises Ravensburg zum Bezug von Strom und Erdgas für die Lieferjahre 2019 und 2020 für die Stadt und deren Eigenbetriebe

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt einer Beteiligung der Stadt an der vom Landratsamt Ravensburg angebotenen Bündelausschreibung für die Lieferung von Ökostrom und Erdgas für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 zu.
2. Die Abnahmestellenzuordnung für die Belieferung von Ökostrom und Erdgas erfolgt gemäß dem Vorschlag der Verwaltung (Ziffern 4.1 und 4.2. dieser Sitzungsvorlage).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, der Vergabestelle des Landkreises Ravensburg die Vollmacht zur Durchführung der Ausschreibungsverfahren und zur Auftragserteilung an das jeweils nach den vorgegebenen Wertungskriterien wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den von der Vergabestelle aufgrund der Angebotswertungskriterien erstellten Vergabevorschlägen die Zustimmung für die Stadt zu erteilen.
5. Zeitnah nach den Zuschlagserteilungen wird der Gemeinderat über die Auftragsvergaben informiert.

Sachdarstellung

Die derzeit bestehenden Verträge zur Lieferung von Strom („konventionelle Stromlieferung“ und „Ökostromlieferung“) und Erdgas enden am 31.12.2018. Wie in den Jahren zuvor wurde den Kommunen des Landkreises Ravensburg wieder vom Landratsamt Ravensburg (LRA) die Beteiligung an einer Bündelausschreibung für die Lieferung von Strom und Erdgas für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020 angeboten.

Gemäß dem Angebot des LRA wird bei der aktuellen Bündelausschreibung die Lieferung von Ökostrom und Erdgas ausgeschrieben.

Die Anforderungen, die bei der Ausschreibung an die Ökostrom-Qualität gestellt werden sollen, sind in der beigefügten Anlage beschrieben. Die Anforderungen wurden laut LRA einer Empfehlung des Umweltbundesamtes entnommen und sind mit der Energieagentur Ravensburg abgestimmt.

Laut der Energieagentur Ravensburg müssen für das Erreichen der vollen Punktzahl beim European Energy Award (EEA) alle kommunalen Abnahmestellen zu 100 % mit Ökostrom gemäß den in der Anlage beschriebenen Anforderungen beliefert werden.

1. Angebot des Landkreises Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg bietet den Gemeinden des Landkreises Ravensburg, den Zweckverbänden und privatwirtschaftlichen Betrieben mit überwiegender Beteiligung des Landkreises bzw. der Gemeinden wieder die Möglichkeit an, den Bezug von elektrischer Energie und Erdgas für ihre Verbrauchsstellen über eine Einkaufsgemeinschaft öffentlich ausschreiben zu lassen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Landkreises Ravensburg hat am 20.03.2018 beschlossen, für die Liegenschaften des Landkreises ausschließlich regenerativ erzeugten Strom auszuschreiben (100 % Ökostrom). Dies hat zur Folge, dass keine Bündelausschreibung für den Regelstrom durchgeführt wird.

Die Anforderungen, die bei der Ausschreibung an den Ökostrom gestellt werden sollen, sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Die Bündelausschreibung des Erdgases bezieht sich nur auf Normalgas, da der Landkreis selbst kein Biogas ausschreiben wird.

Die Kommunen, die sich an einer oder mehreren Einkaufsgemeinschaften beteiligen wollen, werden gebeten, der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes Ravensburg bis spätestens **15.05.2018** die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Für die Ausschreibung ist Folgendes geplant (Ausschreibungskonzept):

Die Strom- und Erdgaslieferungen werden im offenen Verfahren nach den Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) europaweit ausgeschrieben.

Die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes wird das Vergabeverfahren stellvertretend im Auftrag nach Bevollmächtigung der teilnehmenden Kommunen durchführen. Der Zuschlag wird nach Zustimmung durch die Kommunen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Mit der Zuschlagserteilung kommt der Liefervertrag zwischen dem Versorger und dem einzelnen kommunalen Strom- bzw. Erdgasabnehmer zustande.

Die Laufzeit der Strom- und Erdgaslieferverträge wird zwei Jahre betragen, also für den Zeitraum vom **01.01.2019 bis 31.12.2020**.

Preisbildung:

Zur Vermeidung von Aufschlägen infolge der Bindefrist werden die Preisangaben indiziert. Basisindex ist der Settlementpreis am Terminmarkt der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig am Tag nach der Zuschlagserteilung. Lediglich der Gewinnaufschlag der Anbieter unterliegt dem Wettbewerb.

Der von der jeweiligen Kommune zu zahlende Strom- oder Erdgaspreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Strom- oder Erdgaslieferpreis entsprechend der Ausschreibung

(EEX-Preis + angebotener Aufschlag)

- *zuzüglich* der im Strom- bzw- Erdgasliefervertrag genannten Kosten, die in dem angebotenen Preis noch nicht enthalten sind (wie Leistungs- und Messpreis, Netznutzung, EEG-Umlage, KWKG-Abgabe, Stromsteuer, Mehrwertsteuer u.a.)

Das kommunalrechtlich zuständige Organ hat vorab über Folgendes zu beschließen:

- die Beteiligung an den Strom- oder Erdgas-Einkaufsgemeinschaften
- die Bevollmächtigung der Vergabestelle zur Durchführung der Ausschreibungsverfahren
- die Ermächtigung zur Auftragserteilung an das jeweils wirtschaftlichste Angebot
- Übertragung der Zuständigkeit für die Zuschlagerteilung auf den Oberbürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO

2. Zeitplan für die Durchführung der Bündelausschreibung

Für die Ausschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Absenden der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt der EU: 28.05.2018
- Ende der Angebotsfrist und Öffnung der Angebote: 04.07.2018
- Information der nicht berücksichtigten Bieter nach § 134 GWB: 27.07.2018
- Ende der Bindefrist: 07.08.2018

3. Derzeitiger Strombezug für die kommunalen Abnahmestellen der Stadt

Aufgrund des GR-Beschlusses vom 15.02.2016 werden die kommunalen Abnahmestellen derzeit wie folgt mit Strom beliefert:

Abnahmestellen mit konventioneller Strombelieferung:

Abwasserpumpwerke mit Kläranlage, Freibad/Eisbahn mit Kiosken, GEG-Gebäude, Lothar-Weiß-Halle

Im Jahr 2017 betrug der Strombedarf dieser Abnahmestellen 3.443.000 kWh, davon 2.606.000 kWh für Abwasserpumpwerke mit Kläranlage, 780.000 kWh für Freibad/Eisbahn mit Kiosken, 26.000 kWh für das GEG-Gebäude und 31.000 kWh für die Lothar-Weiß-Halle.

Abnahmestellen mit Ökostrombelieferung:

- a. Abnahmestellen der Stadtwerke (Wasserversorgungsanlagen, Heizzentrale, Tiefgarage und Wasserkraftwerk T 9), Strombedarf im Jahr 2017: 357.500 kWh
- b. Straßenbeleuchtung und Signalanlagen, Strombedarf im Jahr 2017: 1.022.000 kWh
- c. Kommunale Gebäude und Anlagen, Strombedarf im Jahr 2017: 2.479.000 kWh;
davon 2.056.000 kWh von der TWS,
86.500 kWh von der Bürgerenergiegenossenschaft,
302.000 kWh aus Wasserkraftwerken der Stadtwerke und
34.500 kWh aus Blockheizkraftwerken der Stadtwerke

Im Jahr 2017 wurden somit insgesamt 3.858.500 kWh Ökostrom für die Strombedarfsdeckung verwendet. Für das Jahr 2017 ergibt sich somit eine Gesamtstrombedarfsmenge in Höhe von 7.301.500 kWh.

Die Ökostromquote beträgt somit derzeit rund 53 %.

Die Netto-Mehrkosten für die Ökostromlieferung im Vergleich zur konventionellen Stromlieferung betragen im Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2018 für die Lieferung von der TWS

0,28 Cent/kWh.

4. Vorschlag für die Abnahmestellenzuordnung für den Bezug von Strom und Erdgas

Aufgrund des vom Gemeinderat am 15.02.2016 beschlossenen Energie-Leitbilds ist folgendes zu beachten:

100-prozentiger Bezug von Strom und Wärme für kommunale Gebäude und Anlagen aus regenerativen Energien:

Die begonnene Umstellung des Strom- und Wärmebezugs für kommunale Gebäude und Anlagen auf erneuerbare Energien soll kontinuierlich fortgesetzt werden.

Ziel ist eine 100-prozentige Strom- und Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien für die kommunalen Gebäude und Anlagen. Dieses Ziel soll für den Strombezug bis 2020, für den Wärmebezug bis 2030 erreicht werden.

Weiteres Ziel ist es, möglichst Strom aus eigener Erzeugung (Wasserkraft, Kraft-Wärme-Kopplung, Photovoltaik etc.) einzusetzen, wo dies wirtschaftlich möglich ist. Geeignete Dächer sind vorrangig für PV-Eigenstromerzeugung zu nutzen. Ist eine (auch bilanzielle) Eigenstromversorgung nicht möglich, so soll nach den Gütesiegeln „Grüner Strom Label“, „ok-Power-Label“ oder „TÜV-Siegel“ zertifizierter Ökostrom Verwendung finden.

Beim Wärmebezug ist das Ziel, städtische Gebäude bei Neubau und Sanierung vorrangig an Nahwärmenetze anzuschließen, wo dies wirtschaftlich ist. Die zentrale Wärmebereitstellung soll zum ganz überwiegenden Teil aus erneuerbaren Energien (Biomasse, Solarthermie, Geothermie etc.) bzw. aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder Abwärmenutzung stammen. Verantwortlich dafür ist der Eigenbetrieb Stadtwerke. Ist ein Anschluss an ein Nahwärmenetz technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, so sind dezentrale Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme vorzusehen.

4.1. Übersicht über die aktuelle Stromversorgung der kommunalen Abnahmestellen und Vorschlag für die Abnahmestellenzuordnung

Lieferung von Ökostrom im Jahr 2017 durch die TWS an die unter Ziffer 3 genannten Abnahmestellen:

3.858.500 kWh

Lieferung von konventionellem Strom im Jahr 2017 durch die TWS an die unter Ziffer 3 genannten Abnahmestellen:

3.443.000 kWh

Stromlieferung im Jahr 2017 von Photovoltaikanlagen der BEG an die Stadt:

86.500 kWh

Stromerzeugung im Jahr 2017 von Wasserkraftanlagen und Blockheizkraftwerken der Stadtwerke:

2.689.500 kWh

davon 335.000 kWh Stromlieferung an städtische Gebäude (Eigen-Stromverwendung) und 2.320.000 kWh Netzeinspeisung (und 34.500 kWh für Eigenverbrauch der Stromerzeugungsanlagen).

Die ins Netz eingespeiste Strommenge beträgt rund 32 % der unter Ziffer 3 genannten Gesamtstrombedarfsmenge für die städtischen Gebäude und Anlagen.

Die bilanzielle Ökostromquote (gemäß Leitbild) für die städtischen Gebäude und Anlagen erhöht sich um diesen Prozentsatz und **beträgt somit aktuell rund 85 %**.

Die Stadtwerke gehen davon aus, dass durch die Realisierung des Wasserkraftwerks T 4 spätestens zum Jahresende 2019 weitere 1,6 Mio. kWh selbst erzeugter Ökostrom hinzukommen.

Für die Ausschreibung der Stromlieferung im Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020 wird gemäß den Zielsetzungen des Energieleitbilds und dem Ausschreibungsangebot des Landkreises Ravensburg vorgeschlagen, dass **sämtliche kommunalen Abnahmestellen im Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2020 zusätzlich zur Stromlieferung von den Stadtwerken und der Bürgerenergiegenossenschaft mit Ökostrom beliefert werden.**

Für die Ökostrombelieferung sind deshalb folgende Mengen vorgesehen:

- Alle kommunalen Gebäude und Anlagen, Strombedarf im Jahr 2017 = 3.316.000 kWh (davon 2.893.000 kWh aus Stromlieferung von der TWS)
- Abnahmestellen der Stadtwerke, Strombedarf im Jahr 2017 = 357.500 kWh
- Straßenbeleuchtung und Signalanlagen, Strombedarf im Jahr 2017 = 1.022.000 kWh
- Abwasserpumpwerke mit Kläranlage = 2.606.000 kWh

4.2. Übersicht über den Wärmeverbrauch der kommunalen Abnahmestellen (inklusive Wohngebäude) im Jahr 2017:

4.2.1 Wärmebereitstellung aus fossilen Quellen:

- **Erdgasverbrauch: 7.928.154 kWh**
(8.251.690 kWh abzüglich 323.536 kWh für Blockheizkraftwerke der Stadtwerke)
- **Heizölverbrauch: 925.000 kWh**

4.2.2 Wärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien:

- **Wärmeerzeugung aus Holzpellets und Holzhackschnitzel in den örtlichen Heizanlagen** der Schulen in Leupolz und Schomburg-Primisweiler, des GEG-Gebäudes und der Heizzentrale der Alten Schule Deuchelried: **861.000 kWh**
- **Nahwärmelieferung durch die Stadtwerke: 1.665.531 kWh**
(davon 1.427.026 kWh aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung)

Für das Jahr 2017 ergibt sich somit eine „Gesamtwärmebedarfsmenge“ in Höhe von **11.379.685 kWh.**

Der Anteil der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung für alle städtischen Liegenschaften beträgt somit aktuell rund 20 %.

Durch die geplanten Anschlüsse der Gebäude „Altes Spital“, „Kornhaus“ und „Lothar-Weiß-Halle“ an das Nahwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke wird eine weitere Steigerung des Prozentanteils für die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien erreicht.

Da derzeit keine gesetzliche Verpflichtung für bestehende mit Erdgas betriebene Heizanlagen für einen Bezug von Biomethan besteht, wird vorgeschlagen, dass die entsprechenden Abnahmestellen auch in den Lieferjahren 2019 und 2020 mit konventionellem Erdgas beliefert werden.

Für die Modifizierung von Erdgas-Heizkesseln ist das Energieleitbild zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht bekannt.

Anlagen

Anforderungen Ökostrom